

THEATER "BESA"
HEPPACH e.V.



Telefo : 07195 / 75 184

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Theater "Besa" Heppach mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Weinstadt-Großheppach.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, die verwirklicht wird durch die Pflege und Durchführung echten volkstümlichen Amateurtheaters.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt also nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 2.4 Die Aufwendungen für die Produktionen bestreitet der Verein aus Mitgliederbeiträgen, aus Spenden Dritter und aus Zuschüssen der öffentlichen Hand.
- 2.5 Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Ausschuß

- 3.1 Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Mitglied kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß mit der 2/3 Mehrheit einer beschlußfähigen Ausschußsitzung. Jugendliche haben zur Beitrittserklärung eine Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.
- 3.3 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zur Ernennung bedarf es einer 2/3 Mehrheit einer beschlußfähigen Ausschußsitzung.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- 3.4.1 Den Tod.
- 3.4.2 Den freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen kann.
- 3.4.3 Den Ausschuß, dieser kann erfolgen, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwiderhandelt.

Der Ausschuß erfolgt nach Prüfung des Sachverhaltes durch den Ausschuß mit absoluter Mehrheit, wobei dem Betroffenen vor dem Entscheid die Möglichkeit einer Rechtfertigung eingeräumt werden muß. Dem Ausgeschlossenen wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden in einer Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist gehalten, sich jederzeit positiv für den Verein einzusetzen und alle dem Verein schädigenden Handlungen zu unterlassen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Sie sind wählbar für die zu besetzenden Ämter.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Ausschuß
- c) Die Mitgliederversammlung (MV)

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Eine Aufwandsentschädigung kann von Fall zu Fall durch absolute Mehrheit einer beschlußfähigen Ausschußsitzung bewilligt werden.

a) Der Vorstand

- 7.1.1 Vorstand im Sinne des Gesetzes ist *der 1. und 2. Vorsitzende*. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis gilt jedoch, daß der 2. Vorsitzende nur dann zum Handeln und zur Vertretung des Vereins berufen ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 7.1.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 7.1.3 Der 1. und der 2. Vorsitzende werden von der MV im wechselseitigen Turnus (rollierendes System) jeweils für zwei Jahre gewählt. Beide bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahl erfolgt geheim. Wahl bzw. Bestätigung durch Handzeichen ist zulässig, wenn die Mitglieder-Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit einem entsprechenden Antrag zustimmt. Erreicht bei geheimer Wahl in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so gilt im dritten Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche, relativ höchste Stimmenzahl, so finden zwischen diesen Stichwahlen statt.

- 7.1.4 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

- 7.1.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der MV
3. Ausführung der Beschlüsse der MV
4. Aufstellung des Haushaltsplans in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister

b) Der Ausschuß

- 7.2.1 Der Ausschuß leitet die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem:

- 1.) 1. Vorsitzenden
- 2.) 2. Vorsitzenden
- 3.) Künstlerischen Leiter
- 4.) Schriftführer
- 5.) Schatzmeister
- 6.) Technischen Leiter
- 7.) Spielervertreter

- 7.2.2 Die Mitglieder des Ausschusses werden zur Wahl in zwei Gruppen aufgeteilt und einzeln gewählt. Zusammen in dem Jahr der Wahl des 1. Vorsitzenden werden der künstlerische Leiter, der Schatzmeister und der technische Leiter gewählt. In dem Wahljahr des 2. Vorsitzenden werden gleichzeitig der Schriftführer und der Spielervertreter unter den gleichen Bedingungen wie der Vorstand gewählt.

- 7.2.3 Der Ausschuß ist nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen. Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder.

- 7.2.4 Den Vorsitz im Ausschuß führt der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung treten die anderen Ausschußmitglieder - in der Reihenfolge ihrer Aufzählung - an seine Stelle.

- 7.2.5 Die Sitzungen des Ausschusses sind für die Mitglieder des Vereins öffentlich. In Ausnahmefällen kann der Vorstand für die Dauer der Beratung eines bestimmten Punktes der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausschließen.

- 7.3 Aufgaben der einzelnen Ausschußmitglieder

- 7.3.1 Die Funktionen des 1. Vorsitzenden ergeben sich aus § 7 a).

- 7.3.2 Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben weitgehend zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die vereinsinternen Angelegenheiten.

- 7.3.3 Der *künstlerische Leiter* ist für die Ausgestaltung der künstlerischen Seite der Vereinstätigkeit allein verantwortlich. Er bestimmt den Spielplan und benennt für die einzelnen Inszenierungen den Spielleiter. Er kann nach eigenem Ermessen für die eine oder andere Aufgabe für die Dauer seiner Amtsperiode oder von Fall zu Fall einen Stellvertreter beauftragen.

Die Durchführung seiner künstlerischen Pläne ist in finanzieller Hinsicht von der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit einer beschlußfähigen Ausschußsitzung abhängig.

7.3.4 Der *Schriftführer* erledigt die Korrespondenz des Vereins und führt bei Sitzungen des Ausschusses und bei Mitgliederversammlungen Protokoll. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Protokolle innerhalb von 14 Tagen nach Ausschußsitzungen und Mitgliederversammlungen erstellt sind.

7.3.5 Der *Schatzmeister* ist für die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins verantwortlich.

7.3.6 Der *technische Leiter* ist für die szenische Ausstattung und die technische Abwicklung der künstlerischen Vereinsveranstaltungen verantwortlich.

7.3.7 Der *Spielervertreter* vertritt
a) die Interessen der Spieler im Ausschuß und
b) die Beschlüsse des Ausschusses bei den Spielen.

Er ist ferner gehalten, durch kooperative Zusammenarbeit zu bewirken, daß stets gutes Einvernehmen zwischen allen Beteiligten besteht.

c) Die Mitgliederversammlung

7.4.1 Die *Mitgliederversammlung* regelt alle Vereinsangelegenheiten, die nach Gesetz und Satzung ihrer Beschlußfassung unterworfen sind.

7.4.2 Im Laufe der ersten drei Monate eines jeden Jahres ist vom Vorstand eine Hauptversammlung einzuberufen. In dieser sind der Vorstand und die Mitglieder des Ausschusses für die Dauer von zwei Jahren gemäß § 7 a) Absatz 3 und § 7 b) Absatz 2 zu wählen. Außerdem haben Vorstand und Ausschuß in dieser Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht zu geben.

7.4.3 Eine MV kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

7.4.4 Der Vorstand muß eine MV einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird.

7.4.5 Die Einberufung einer MV erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung in der Form einer schriftlichen Benachrichtigung eines jeden Mitgliedes. Die Benachrichtigung muß mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt der MV erfolgen. Anträge zur Satzungsänderung müssen in der Einladung zur MV schriftlich bekanntgegeben werden.

7.4.6 Über die MV ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist von ihm und dem Vorstand zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Schriftführers tritt an dessen Stelle ein anderes Ausschußmitglied oder ein vom Vorstand zu bestimmendes anderes Vereinsmitglied.

7.4.7 Eine MV ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die MV faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

§ 8 Finanzen

8.1 Die MV beschließt auf der ersten MV des Jahres den ordentlichen Haushaltsplan.

8.2 Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein.

8.3 Der Haushaltsplan stützt sich auf den letzten Kassenbericht des Vorstands und Schatzmeisters und wird aufgrund des festgestellten Vereinsvermögens und der mit Sicherheit zu erwartenden Einnahmen ausgestellt.

8.4 Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der MV.

8.5 Die MV entlastet den Vorstand und den Ausschuß nach dem Bericht der Revisoren. Die *Revisoren* (zwei) werden einzeln, unter denselben Bedingungen und im gleichen Jahr wie der 1. Vorsitzende, gewählt.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen MV beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, geht das nach Abtragungen aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen auf die Stadt Weinstadt mit der Bestimmung über, es im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 10 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen einzutragen.

§ 11 Satzungsbeschluß

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8.12.1980, 24.02.1992 und am 14.03.1994 beschlossen.

Weinstadt-Großheppach, 1995